

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 17 (1957-1958)

Heft: 6

Vereinsnachrichten: Bericht des Statistikers des BLV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht des Statistikers des BLV

Über neue *Schulzeitverlängerungen* in den Schulen Graubündens kann nichts Genaues gesagt werden. So weit mir bekannt, mögen es kaum ein Dutzend Gemeinden sein, die im Zeitabschnitt Oktober 1957 bis Oktober 1958 ihre Schulwochenzahl erhöht haben, eine relativ kleine Zahl also, aber doch ein weiterer kleiner Schritt dem Zustand entgegen, wie ihn das neue Schulgesetz vorsieht.

Es ist ganz natürlich, daß gerade dort, wo die Schulzeit auf dem Minimum von 26 Wochen geblieben ist, die Lehrer am häufigsten auf *Nebenbeschäftigung* angewiesen sind. Eine vom Plantahof angestrebte und durch die Herren Schulinspektoren beantwortete Umfrage liefert hierzu interessante Zahlen. Die Umfrage bezweckte, die Anzahl jener Lehrer zu ermitteln, die im Nebenberuf Landwirte sind. Das Ergebnis wurde mir in freundlicher Weise zur Verfügung gestellt, und ich möchte es, versehen mit aufschlußreichen Prozentzahlen, weitergeben:

Bündner Lehrer als Landwirte im Nebenberuf 1958

Inspektoratsbezirk	Primarlehrer		Sekundarlehrer	
	Anzahl	In % zu allen Lehrstellen	Anzahl	In % zu allen Lehrstellen
Plessur	18	14	—	—
Landquart	13	9	1	4
Albula-Heinzenberg	21	18	1	3
Vorderrhein	59	50	7	30
Engadin	22	27	2	9
Valli	22	28	—	—
Durchschnitt	155	23	11	7

Gesamtdurchschnitt: 166 Lehrkräfte = 20 Prozent.

Im heute gültigen «Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Graubünden» vom Jahre 1957 wird der Große Rat laut Artikel 6 «ermächtigt, eine *Teuerungszulage* auf Grundgehalt und Dienstalterzulage zu beschließen oder diese neu festzusetzen, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise jeweilen um fünf Punkte erhöht. Ausgangspunkt ist der Indexstand vom Februar 1957», wo er laut Eidg. Statistischem Amt 177 war. Er ist aber stetig gestiegen und hat im Mai 1958 die Grenze von 182 Punkten erreicht und im August überschritten.

April 181 Mai 182 Juni 182 Juli 182 August 183

Damit wird die Ausrichtung der gesetzlichen Teuerungszulage fällig. Sie errechnet sich auf 2,9 Prozent, nämlich:

$$\frac{177 \text{ Indexpunkte}}{182} = \frac{100 \% \times 182}{177} = 102,89 \%$$

Die Kosten hiefür sind laut Art. 7 und 8 und ferner 13 und 14 je zur Hälfte von Kanton und Gemeinden zu übernehmen.

Es ist demnach zu erwarten, daß der Große Rat in seiner Herbstsession das erste Mal von seiner Kompetenz Gebrauch machen werde, auch den Lehrern die gesetzlich geregelte Teuerungszulage zuzusprechen, wie er dies für seine eigenen Angestellten schon wiederholt zu tun hatte, und es ist anzunehmen, daß die Teuerungszulage mit je 1,5 Prozent für Kanton und Gemeinden rückwirkend auf Mai 1958 in Kraft gesetzt wird.

Thusis, den 6. September 1958

Christian Caviezel